

# Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Rheinauen für das Haushaltsjahr

**2 0 2 4**

vom 05.04.2024

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## **§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

1.) im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	13.438.300 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	13.812.505 €
der Jahresfehlbetrag auf	- 374.205 €

2.) im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen auf	125.325 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	314.000 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.461.600 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 1.147.600 €

der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 1.022.275 €

## **§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

Zinslose Kredite auf	0,00 €
Verzinsten Kredite auf	500.000,00 €
Zusammen auf	500.000,00 €

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 1.750.000 €.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 1.750.000 €.

## **§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 5.000.000 Euro.

## **§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen**

Für den Eigenbetrieb Verbandsgemeindewerke Rheinauen werden im Wirtschaftsplan Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten sowie Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt auf

1.) Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen	2.800.000,00 €
2.) Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung	0,00 €
3.) Verpflichtungsermächtigungen	1.900.000,00 €
Darunter Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren (2024) voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen:	1.900.000,00 €

## **§ 6 Verbandsgemeindeumlage**

Gemäß § 26 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) erhebt die Verbandsgemeinde von allen Ortsgemeinden eine Verbandsgemeindeumlage.

Der Umlagesatz wird auf 27,0 % festgesetzt.

## **§ 7 Gebühren und Beiträge kommunale Einrichtungen**

Die Gebühren und Beiträge für die Benutzung von kommunalen Einrichtungen und die Beiträge für ständige Einrichtungen werden nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), der Kommunalabgaben-Verordnung sowie den einschlägigen Satzungen für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

### 1. Entgelte der Abwasserbeseitigung

1.1. Für das Gebiet der Ortsgemeinde Waldsee und der Ortsgemeinde Otterstadt werden Gebühren für die Beseitigung von Abwasser erhoben.

Diese betragen

a) für Schmutzwasser pro m <sup>3</sup>	1,57 €
b) für Oberflächenwasser pro m <sup>2</sup> gebührenpflichtige Abflussfläche	0,75 €
c) pro m <sup>3</sup> angelieferter Fäkalschlamm bei Anfuhr auf eigene Kosten	3,35 €
d) für die Entsorgung von Grubenabwasser pro m <sup>3</sup> (bei Gruben $\geq$ 7 m <sup>3</sup> )	13,32 €
e) für die Entsorgung von Grubenwasser je Abfuhr pauschal (bei Gruben < 7 m <sup>3</sup> )	88,85 €
f) Gebühr zur Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen	60,00 €
g) Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser	60,00 €

1.2. Für das Gebiet der Ortsgemeinde Neuhofen werden Gebühren für die Beseitigung von Schmutzwasser, für die Entsorgung von Grubenwasser sowie Beiträge für die Beseitigung von Niederschlagswasser erhoben.

Diese betragen

a) für Schmutzwasser pro m <sup>3</sup>	2,52 €
---	--------

b) für Niederschlagswasser pro m <sup>2</sup> Berechnungsfläche	0,92 €
c) für die Entsorgung von Grubenwasser pro m <sup>3</sup> (bei Gruben $\geq 7$ m <sup>3</sup> )	14,25 €
d) für die Entsorgung von Grubenwasser je Abfuhr pauschal (bei Gruben < 7 m <sup>3</sup> )	89,78 €
e) Gebühr zur Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen	60,00 €
f) Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser	60,00 €

1.3. Für das Gebiet der Ortsgemeinde Altrip werden Gebühren für die Beseitigung von Schmutzwasser, für die Entsorgung von Fäkalschlamm, für die Genehmigung und Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Beiträge für die Beseitigung von Niederschlagswasser erhoben.

Diese betragen

a) für Schmutzwasser pro m <sup>3</sup>	2,90 €
b) für Niederschlagswasser pro m <sup>2</sup> Berechnungsfläche	1,25 €
c) für die Entsorgung von Grubenabwasser pro m <sup>3</sup>	21,22 €
d) Zulage für überlange Leitung > 15 m	13,69 €
e) Zulage für Sondereinsatz an Wochenenden und Feiertagen	47,90 €
f) Zuschlag für kleines Fahrzeug (max. 2-achsig)	273,70 €
g) Gebühr zur Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen	60,00 €
h) Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser	60,00 €

## **§ 8 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 betrug 12.538.330,83 €, der voraussichtliche (planerische) Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt 11.098.164,83 € und zum 31.12.2024 10.723.959,83 €.

## **§ 9 Altersteilzeit**

(1) Derzeit befindet sich keine Beamtin oder Beamter in Altersteilzeit. Für das Haushaltsjahr 2024 wurde kein Altersteilzeitfall beantragt.

(2) Aufgrund des Tarifvertrages zur Regelung von Altersteilzeit befindet sich derzeit kein Beschäftigter in Altersteilzeit. Für das Haushaltsjahr 2024 wurde ein Altersteilzeitfall beantragt.

## **§ 10 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000 € überschritten sind.

## **§ 11 Weitere Bestimmungen**

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Waldsee, den 08.04.2024  
Verbandsgemeindeverwaltung  
gez.  
Patrick Fassott  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

1. *Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aus § 2 der Haushaltssatzung wird in Höhe von 500.000 Euro genehmigt.*
2. *Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen aus § 3 der Haushaltssatzung, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, wird in Höhe von 1.750.000 Euro genehmigt.*
3. *Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung aus § 4 der Haushaltssatzung wird in Höhe von 5 Mio. Euro genehmigt.*
4. *Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen des Eigenbetriebs Verbandsgemeindewerke Rheinauen wird in Höhe von 2,8 Mio. Euro genehmigt.*
5. *Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen der Verbandsgemeindewerke in Höhe von 1,9 Mio. Euro, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, wird genehmigt.*

*Gegen die sonstigen Festsetzungen des Haushalts- und des Stellenplans bestehen keine Bedenken. Der Haushalt kann veröffentlicht werden.*

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 15. April bis einschließlich 23.04.2024 während der allgemeinen Dienststunden (Montag – Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und Montag – Donnerstag von 14:00 bis 16:00 Uhr) in der Verbandsgemeindeverwaltung Rheinauen, Ludwigstraße 99 (Rathaus, Zimmer 2.13), zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 GemO eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass der Haushaltssatzung für deren Gültigkeit von Anfang an unbeachtlich ist, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der eine solche Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber der Verbandsgemeinde Rheinauen geltend gemacht worden ist.

Waldsee, den 08.04.2024  
gez. Patrick Fassott, Bürgermeister